



Eingangsdatum:	
----------------	--

Mit Ausnahme der Adressen- und Personenstandsänderung erfolgt die Ausstellung und Aktualisierung einer Steuerkarte für nichtansässige Lohn- und Rentempfänger ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen (Erläuterungen siehe Fußnoten Seite 4).

Dieser Vordruck 164 NR D kann zur **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikates** einer **Steuerkarte 2018** für nicht ansässige nicht gleichgestellte Lohn- und Pensionempfänger (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen

Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des **zuständigen RTS Büros**.
Eine eingetragene Lebenspartnerschaft «Partenariat» bewirkt keine Eintragung auf einer Steuerkarte.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		zur Information Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) ²	
Name	101		102
Vorname	103		104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	105		106
	Jahr Monat Tag		Jahr Monat Tag
Beruf, Art der Tätigkeit	107		108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109		110
aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Hausnummer - Straße	111 112	113 114	
Postleitzahl - Wohnort	115 116	117 118	
Land	119 seit dem ¹ 120	121 seit dem ¹ 122	
vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2018 und heute			
andere Hausnummer-Straße im Laufe von 2018	123 124	125 126	
andere Postleitzahl - Wohnort	127 128	129 130	
anderes Land	131 vom 1.1.2018 bis 132	133 vom 1.1.2018 bis 134	

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst (Punkt 1.a Seite 3).

Zivilstand (Lebenspartner siehe Punkt 1 Seite 4)

<input type="checkbox"/> ledig	} seit dem: 135	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	} seit dem: 136
<input type="checkbox"/> verheiratet Steuerklasse 2, siehe Punkt 3 Seite 4		<input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis	
<input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett	
<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung	
		<input type="checkbox"/> tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe	

2 Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. Ehepartner von **EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (Erläuterungen siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 4).

Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

für 2018	Name und Kennnummer aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.	Arbeitsstätte
vom bis		135
		136
		137
		138

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige Arbeitnehmer muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und umgehend dem Arbeitgeber oder Zuleister (ADEM) aushändigen. Die originale Steuerkarte für Pensionempfänger wird in der Regel direkt an die Pensionskasse verschickt, gemäß der von der ACD gesammelten Daten oder auf Basis des letzten Lohnzertifikats (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Fußnote 1 Seite 4)

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner sowie Ehepartner von EU oder Nato Beamten
(siehe Erläuterungen siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 4)

KINDER - AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE REDUZIERTER STEUERSATZ - GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EhePAARE

nationale Kennnummer	Jahr 2018												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> </tr> </table>													

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder¹)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer		Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) ²
a) Kinder, die am 1.1.2018 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2018 geboren wurden			
201	202		
203	204		
205	206		
207	208		
b) Kinder, die am 1.1.2018 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität) ²			
209	210		211
212	213		214
215	216		217
c) Kinder, die am 1.1.2018 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
218	219		

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der **CAE**, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige³.
Leben Mutter und Vater in nichtehelicher Gemeinschaft, zusammen mit ihrem gemeinsamen Kind, so gehört das Kind zum Haushalt des ersten Empfängers des 2018^{er} Kindergeldes. Fließt im Laufe des Steuerjahres 2018, unter welcher Form auch immer, die Steuerermäßigung direkt an das Kind, wird die Steuerklasse **1A** so wie die Erhöhung einzelner Höchstbeträge der Mutter gewährt. Die allerdings kann darauf verzichten, zu Gunsten des getrennt veranlagten Vaters (Vordruck 104). Ein Kind kann für ein und dasselbe Jahr nicht zu mehr als einem Haushalt gehören, [circulaire LIR 123/1 vom 7. August 2017](#).

2 Bitte geben Sie Feld 211, 214 oder 217 den **Namen der Schule/Universität** an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2018 studiert.
3 siehe Punkt 4 Seite 2

2. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen CE für Kinder, die nicht zum Haushalt gehören

Für jede Beantragung eines Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen für **außergewöhnliche Belastungen** CE für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 4.020 € pro Jahr. Der genannte Abschlag wird nicht gewährt falls beide Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen.

Antragsteller **anderer Aufwendungen** für außergewöhnliche Belastungen müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung ²
2.a Kinder, die am 1.1.2018 unter 21 Jahren waren oder im Laufe des Jahres 2018 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommene			
220	221	222	
223	224	225	
226	227	228	
2.b Kinder, die am 1.1.2018 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ² ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommene			
229	230	231	232
233	234	235	236
237	238	239	240

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Antragsteller auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM müssen den **Vordruck 100** im Jahr 2019 ausfüllen.

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet. Vordruck 100 2018 oder Vordruck 163 2018 muss im Laufe des Jahres 2019 ausgefüllt werden.

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes (Erläuterungen siehe Fußnote 1 Seite 4).

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare (Erläuterungen siehe Fußnote 2 Seite 4).

WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTAETTE SONDERAUSGABEN - DS - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

nationale Kennnummer	Jahr 2018											
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>												

1. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des [Memorial A n° 25 vom 136 Februar 2012](#) nicht mehr berücksichtigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt.** Falls im Laufe eines Steuerjahres 2018 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2018 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2018.

1.a Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

	Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner	
Ort	Arbeitsstätte 301		Arbeitsstätte 302	
Zeitraum	vom 303	bis 304	vom 305	bis 306
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>
Ort	Arbeitsstätte 309		Arbeitsstätte 310	
Zeitraum	vom 311	bis 312	vom 313	bis 314
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>
Ort	Arbeitsstätte 317		Arbeitsstätte 318	
Zeitraum	vom 319	bis 320	vom 321	bis 322
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>	Tage <input type="checkbox"/>	pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/>

1.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

1.c Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO für **Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung** oder eines **Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.

2. Abzugsfähige Sonderausgaben - DS

Der Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben - DS beträgt jährlich 480 € Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Ehepartner, die beide inländische (luxemburger) Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu.

Antragsteller **anderer Aufwendungen für Sonderausgaben** müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 [Memento](#)).

Werden in der Regel direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des **Pflichtbeitritts** an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

3. Antrag auf einen Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für nachhaltige Mobilität (Rechnung beifügen)

- ³²⁵ Null-Emissions-Personenkraftwagen welches elektrisch oder mit Wasserstoff in einer Brennstoffzelle betrieben wird
- ³²⁶ Fahrzeug oder Fahrzeug mit Pedalunterstützung
- ³²⁷ elektrisch wiederaufladbare Hybridpersonenkraftwagen

Direktzahlungen (Staat oder öffentliche Körperschaft) für die Finanzierung der Anschaffung des Fahrzeugs

328

STEUERKLASSE 2 - ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EhePARTNERN

UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

nationale Kennnummer	Jahr 2018
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflusst. Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsam Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2018, im Laufe des Jahres 2019, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2018). Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter LIR oder 24§4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 [Memento](#)).

2. Ehegatten (verheiratete Personen), **bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist**, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2018 schätzen. Der ansässige Ehepartner, Lohn- oder Rentempfänger, muss den Vordruck 164 R ausfüllen und mindestens 90% des beruflichen Einkommens des Haushaltes in Luxembourg erzielen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von **Artikel 3, Buchstabe d)** LIR, Punkt 2.1.d) [Memento](#).

3. Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige die die Gleichstellung beantragen fügen bitte den Vordruck 166 hinzu und, gegebenenfalls, den Vordruck 164 R.
Anstatt den Vordruck 166 hinzuzufügen, können verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige auch den Antrag auf Gleichstellung und gegebenenfalls Einzelveranlagung auf der Internetseite Guichet.lu einreichen. Anträge die auf Guichet.lu eingereicht wurden werden von der Steuerverwaltung prioritär behandelt..

4. Unterschrift(en)

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort

, Datum

Unterschrift

Erläuterungen und beizufügende Kopien: Eine Steuerkarte für Nichtansässige erfolgt ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen durch die Anmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS. Sie wird desweiteren ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen aktualisiert, durch eine Änderung eines Arbeitgebers, durch eine Adressenänderung eines Arbeitgebers, durch die Abmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS, durch den Renteneintritt des Steuerpflichtigen in eine öffentliche Luxemburger Rentenkasse sowie durch eine Haushaltsänderung des Steuerpflichtigen bei der Caisse nationale des prestations familiales (CAE).

Jede Adressen- und Personenstandsänderung eines nichtansässigen Steuerpflichtigen muss weiterhin beim «Bureau RTS Non-résidents» beantragt werden. Alle Steuerkarten für das Jahr 2017 werden per Post zugestellt und können nicht direkt beim zuständigen RTS Ausstellungsbüro entgegen genommen werden. Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

1. Der Quellensteuerabzug einer **Hauptsteuerkarte** erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. **Eine einzige Hauptsteuerkarte** wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur **Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte** sind Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln».

Der Quellensteuerabzug einer **Zusatzsteuerkarte** eines nicht verheirateten nicht ansässigen erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). **Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes** müssen Kopien der Lohnsteuerzertifikate der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk «Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln».

2. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des **«premier référé»** oder der **«première comparution»**. Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser **Uebergangszeit von 3 Jahren** wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) [Memento](#).

3. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **internationale Beamte (IB)** oder ihre Ehepartner gebeten, eine Kopie der Anerkennung des Statuts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von der Personalabteilung des IB. Der Lohn eines IB kann zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden (Artikel 12 Protokoll 7 EU und Artikel 19 NATO Abkommen). Ein IB der EU der unter Artikel 13 des EU Protokoll fällt ist ebenfalls gebeten, eine Kopie seines Wohnsitzes zur Zeit seines Dienstantritts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von seiner Personalabteilung. Ein EU IB behält während seiner aktiven Zeit seinen steuerlichen Wohnsitz in seinem Wohnsitzstaat bei Dienstantritt und kann Seite 1 angegeben werden. Sein Ruhegehalt, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente kann ebenfalls zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden.

4. **Aufgabe der Luxemburger arbeitnehmerischen Tätigkeit:** Unterschrift mit der Angabe «Aufgabe der Tätigkeit»

5. **Zivilstand:** Kopie der Eheurkunde ; tatsächlich auf Dauer getrennt lebend, mit Bruch der Ehe, Kopie einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität; Kopie des Scheidungsurteils

6. Der Zivilstand und die Steuerkarten werden nicht durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft **«Partenariat»** beeinflusst, Punkt 1 Seite 4.

7. **Adresse:** Haushalts- bzw. Meldebescheinigung oder Ansässigkeitsbescheinigung

8. **Gemeinde des Hauptarbeitsortes:** Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitsstättengemeinde und des Datums der Änderung; Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst

9. **Arbeitgeber:** rezente Bescheinigung der Sozialversicherung «certificat d'affiliation»; Onlineantrag www.ccss.lu

Unter www.rts.lu finden Sie weitere Informationen in der **Rubrik a-z**, Buchstabe "F", "fiche de retenue" oder "M", [Memento](#), in drei Sprachen (English, Français und Deutsch). Das luxemburgische Verwaltungsportal guichet.lu bietet Informationen zu den wichtigsten Verwaltungsvorgängen.